

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Nichtbeachtung des Systems der Richtlinie 2001/83/EG⁽²⁾ in Bezug auf die Vorschriften über den behördlichen Datenschutz, einschließlich Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie, und der Verpflichtungen der Antragsteller für Generika nach Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie.
2. Zweiter Klagegrund: Verkennung der Folgen des Gutachtens des Ausschusses für Humanarzneimittel vom 11. November 2021 für die Frage, ob die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Fumaderm geeignet gewesen sei, eine umfassende Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Tecfidera gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG einzuleiten.

(1) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

(2) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

Klage, eingereicht am 17. März 2023 — VI/Kommission

(Rechtssache T-147/23)

(2023/C 179/86)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: VI (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Klägerin beantragt,

— folgende Maßnahmen für nichtig zu erklären:

- Entscheidung vom 20. Mai 2022, mit der ihr mitgeteilt wurde, dass sie bei der Bewertung mit dem Talent Screener im Auswahlverfahren EPSO/AST/150/21 für Labortechniker 53 Punkte erreicht habe, während die Mindestpunktzahl für die Zulassung zur nächsten Phase 57 Punkte beträgt, und
- Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 8. Dezember 2022, ARES (2022) s.9324205, mit der die gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union am 14. Juni 2022 eingelegte und unter dem Aktenzeichen R/30/22 registrierte Beschwerde zurückgewiesen wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage trägt die Klägerin drei Gründe vor.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Bewertung der Qualifikationen und der Dauer ihrer Berufserfahrung, die vom Prüfungsausschuss willkürlich verkürzt worden seien, und Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, die eine Neuaufteilung der Dauer der Berufserfahrung innerhalb der verschiedenen Kriterien des Talent Screeners nicht zugelassen habe.
2. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 des Anhangs III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht befugt gewesen sei, Gewichtungsfaktoren festzulegen.

3. Verstoß gegen die Art. 27 und 29 des Statuts sowie gegen Art. 5 Abs. 1 des Anhangs III des Statuts, da der Prüfungsausschuss die Richtigkeit der von den Bewerbern im Talent Screener angegebenen Qualifikationen und Berufserfahrungen nicht überprüft habe, bevor er die Liste der zur nächsten Phase des Assessment Centers zugelassenen Bewerber erstellt habe.

Klage, eingereicht am 18. März 2023 — VK/Kommission

(Rechtssache T-148/23)

(2023/C 179/87)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: VK (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— folgende Maßnahmen für nichtig zu erklären:

- die abschlägige Entscheidung über den Antrag auf Zusammenführung der Ruhegehaltsansprüche gemäß Art. 11 Abs. 2 und 3 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, die am 12. Mai 2022 vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche — Pensionen PMO.2 (Az.: PMO 2, TFT IN, 3426594500) getroffen wurde, und
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 9. Dezember 2022, mit der die Beschwerde Nr. R/373/22 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union gegen die Entscheidung vom 12. Mai 2022 zurückgewiesen wurde.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage trägt die Klägerin zwei Gründe vor.

1. Rechtswidrigkeit, da die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 77 Abs. 1 des Statuts nicht die in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen einhalten. Der Kläger erhebt gegen diese Durchführungsbestimmungen eine Einrede der Rechtswidrigkeit nach Art. 277 AEUV, weil sie gegen die höherrangige Vorschrift verstoßen.
2. Rechtsfehler bei der Auslegung des Begriffs der höheren Gewalt und der Finanzvorschriften, da der Begriff der höheren Gewalt keine Maßgabe für die Auslegung des Rechts sei, sondern ein Element, das von außen wirke und die Anwendung bestimmter Vorschriften über die Verwirkung eines Rechts verhindere.

Klage, eingereicht am 20. März 2023 — MBDA France/Kommission

(Rechtssache T-154/23)

(2023/C 179/88)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: MBDA France (Le Plessis-Robinson, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F. de Bure und Rechtsanwältin A. Delors)

Beklagte: Europäische Kommission